

nichtamtliche Lesefassung

VERORDNUNG

über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Maßnahmen und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren und der dazugehörigen Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

Welche Straßen im Einzelnen gereinigt werden müssen und wie oft die Reinigung zu erfolgen hat, wird in dem dieser Verordnung als wesentlicher Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis und durch die darin festgesetzte Reinigungsklasse bestimmt.

- (2) Die Straßenreinigung ist

in der Reinigungsklasse I	1 x jede zweite Woche,
in der Reinigungsklasse II	gem. § 3 der Verordnung

durchzuführen.

- (3) Soweit der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nach den §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese je Reinigungsklasse entsprechend dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis durch.

- (4) ¹Soweit die Straßenreinigung nach den §§ 5 und 6 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist je nach Reinigungsklasse entsprechend dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis bei einer alle zwei Wochen vorzunehmenden Reinigung diese mittwochs oder sonnabends durchzuführen. ²Ist einer der beiden genannten Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Reinigung stattdessen an dem vorhergehenden Werktag durchzuführen.

- (5) Soweit die Straßenreinigung gem. § 8 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, ist diese gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung für die Reinigungsverpflichtungen auf Fahrbahnen und Gehwegen, und zwar nach der Reinigungsklasse I auszuführen.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst sowohl die Beseitigung von Schmutz, hindernden oder gefährdenden Pflanzenteilen, Laub und Unrat als auch die in § 3 genannten Arbeiten. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) ¹Verunreinigungen der Fahrbahnen, Radwege, öffentlichen Parkplätze und Gehwege über das übliche Maß hinaus, z. B. aus dem Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscreme, Würstchen, Wertscheine, Zeitschriften und dergleichen), die auf der Straße entgegengenommen werden, aus der Belieferung von Grundstücken mit Brennstoffen, Baustoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige usw. sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. ²Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. nach § 17 NStrG oder § 32 der Straßenverkehrsordnung zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. ³Ist dieser nicht rechtzeitig zu belangen, so hat der nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Verpflichtete die Reinigung vorzunehmen.
- (3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichendes Befeuchten mit sauberem Wasser vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3 Winterdienst

- (1) ¹Bei Schneefall sind Fahrbahnen und Gehwege freizuhalten. ²Überschreitet die Breite des Gehweges 1,50 m, so ist mindestens diese Breite freizuhalten. ³Für Gehwege der Reinigungsklasse II gilt eine mindestens freizuhaltende Breite von 2,50 m. ⁴Ist an Straßen mit unbedeutendem Verkehr ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden oder ist ein Gehweg zur Aufrechterhaltung des Fahrverkehrs von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügt worden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und bei Glätte gem. Abs. 4 zu bestreuen. ⁵Wird ein von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zugepflügter Gehweg von Schnee wieder freigemacht, so tritt die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung wieder ein. ⁶Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 08:30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gassen sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gassen geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der Verkehr und die Schneeräumung auf der Fahrbahn sowie auf dem Gehweg nicht gefährdet oder behindert werden.

- (4) ¹Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, mindestens jedoch von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr, die Gehwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, mit Ausnahme von Küchen- und sonstigen Haushaltsabfällen, zu bestreuen sind, damit ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. ²Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. ³Für die Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden; auf Gehwegen und für Gossen darf nur Auftau- bzw. Streusalz verwendet werden. ⁴Der durch Streumaterial gelöste Schnee ist unverzüglich zu räumen.
- (5) Bei Tauwetter sind die Gehwege von Schnee- und Eisresten zu befreien.

§ 4 Sonstige Regelungen

- (1) Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (2) Die Rinnsteine und Gossen dürfen nicht ohne Genehmigung durch bauliche oder andere Maßnahmen verändert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Oberharz vom 14.06.2001 außer Kraft (§ 3 Abs. 2 ClausthNeubG).
- (3) Diese Verordnung gilt gem. § 61 Satz 2 Nds. SOG längstens bis zum 31.12.2037

Clausthal-Zellerfeld, den 14.12.2017

**Berg- und Universitätsstadt
Clausthal-Zellerfeld**

L.S.

gez. Britta Schweigel
Bürgermeisterin

Anlage

zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung

Straßenverzeichnis

Ortslage Altenau (inkl. Torfhaus):

Reinigungs-klasse I:

Am Försterkopf
Am Kunstberg
Am Markt
Am Mühlenberg
Am Schwarzenberg
An der Bornkappe
An der Schwefelquelle
An der Silberhütte
Auf dem Glockenberg
Auf der Rose (bis Nr. 15)
Bahnhofsbrink
Bergmannsstieg
Bergstraße
Breite Straße
Breslauer Straße
Bundesstraße 4 (Torfhaus)
Bürgermeister-Breyel-Weg
Glockenbergweg
Goetheweg (Torfhaus)
Grasstieg
Große Oker
Hüttenstraße
Karl-Reinecke-Weg
Kleine Oker
Marktstraße
Oberstraße
Rothenberger Straße
Schatzkammerstraße
Schlackenbrink
Schultal
Stettiner Straße

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Verbindungsweg Glockenbergweg - Oberstraße (Schomannsgasse)
Treppenweg Breite Straße - Oberstraße (an der Kirche)
Verbindungsweg Marktstraße - Bergstraße (an der Kirche)

Verbindungsweg Breslauer Straße - Oberstraße (Weg am Glockenturm)
Weg an der Oker vom Konzertgarten zur Rothenberger Straße

Ortslage Clausthal-Zellerfeld:

Reinigungsklasse I:

Adolf-Ey-Straße
Adolph-Roemer-Straße
Ahornweg
Albrecht-von-Groddeck-Straße
Altenauer Straße (bis Nr. 21)
Am Alten Bahnhof
Altenbraker Ring
Am Bach
Am Dammgraben
Am Dietrichsberg
Am Ehrenhain
Am Forstamt
Am Galgensberg
Am Klepperberg
Am Kunstgraben - einschl. Fußweg entlang der Grundstücke Nr. 1, 3, 5
Am Ludwiger Graben
Am Ostbahnhof
Am Pulverhaus
Am Rollberg
Am Rosenhof
Am Schlagbaum
Am Silbersegen
Am Sonnenhang
Am Turmhof
Am Waldseebad
Am Wasserturm
Ampferweg
An den Abtshöfen - einschl. Wohnwege zu den Grundstücken Nr. 22 bis 44 (nur gerade Hausnummern) und Fußweg bis zur Einmündung in den Pulverweg -
An den Eschenbacher Teichen
An der Marktkirche
An der Rösche
An der Tillyschanze
An der Treuerhalde
Andreasberger Straße
Arnikaweg
Aulastraße
Bäckerstraße
Baderstraße
Bartelsstraße
Bauhofstraße
Bergstraße
Berliner Straße
Bestelstraße
Birckenbachstraße
Birkenweg
Bohlweg

Bornhardtstraße
Brauhausberg
Bremerstieg
Breslauer Straße
Bruchbergweg
Buntenböcker Straße
Burgstätter Straße
Büttnerstraße
Daniel-Flach-Straße
Danziger Straße
Dorotheer Zechenhaus
Ebereschenweg (ohne Fußweg zu den Grundstücken Nr. 21 und 23)
Einersberger Blick
Erzstraße
Eschenbacher Straße
Fingerhutweg
Freiberger Straße
Gerhard-Rauschenbach-Straße
Glückauf-Weg
Goslarsche Straße
Graupenstraße
Großer Bruch
Hahnebalzer Weg
Hartlebenweg
Hasenbacher Straße
Haus-Herzberger Straße
Hirschler Weg
Hoher Weg
Hüttenweg
Im Wiesengrunde
Kleiner Bruch
Königsberger Straße
Kronenplatz
Kurze Straße
Kutschenweg
L' Aigler Platz
Ludwig-Jahn-Straße
Marie-Hedwig-Straße
Marienburger Weg
Marktstraße
Mäverstraße (Teilstück zwischen „Zipser Weg“ und „Sorge“)
Mönchstalweg
Mühlenstraße einschl. Wohnweg zu den Grundstücken Nr. 37 und 41
Nebenstraße des Mönchstalweges im Bereich des Ferienparks Oberer Hausherzberger Teich bis zum
Wendeplatz
Neue Straße
Osteröder Straße
Paul-Ernst-Straße
Pulverweg
Reichenberger Straße
Robert-Koch-Straße
Rollplatz
Rollstraße
Sachsenweg (unterer Straßenzug vom Wendehammer bis zur Einmündung in die Freiberger Straße)
Sägemüllerstraße

Schalker Weg
Schulenberger Straße
Schulstraße
Schützengasse
Schützenstraße einschl. Treppe im oberen Teil der Schützenstraße
Schwarzenbacher Straße
Seilerstraße
Siebensternweg
Silberstraße
Sonnenweg
Sorge
Spiegelthaler Straße
Stettiner Straße
Tannenhöhe
Teichdamm
Teichstraße
Telemannstraße
Thomas-Merten-Platz
Treuerstraße
Treuerzipfel
Verbindungsstraße Andreasberger Straße bis Am Schlagbaum
Verbindungsstraße Andreasberger Straße bis Buntenböcker Straße
Verbindungsstraße Burgstätter Straße bis Erzstraße (sog. Kath. Pfarrgasse)
Windmühlenstraße
Zehntnerstraße
Zellbach
Zellweg
Zipfel
Zipser Weg

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Fußweg Bremerhöhe (L' Aigler Platz bis Bahnhofstraße)
Mäverstraße (Teilstück zwischen „Adolph-Roemer-Straße“ und „Zipser Weg“)
Rad- und Fußweg zwischen der Straße „Am Ostbahnhof“ und dem „Kutschenweg“
Verbindungsweg von der Adolf-Ey-Straße bis zur Einmündung in den Kutschenweg (ehemalige Bahntrasse)
Verbindungsweg von der Sorge (Haus Nr. 42) zur Bremerhöhe-Süd

Reinigungs-kategorie II:

Gehwege gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Ortslage Buntenbock:

Reinigungs-klasse I:

Alte Fuhrherrenstraße
Am Brink
An der Trift
Hasenbacher Weg
Im Oberfeld
Junkernfelder Weg
Mittelweg (ohne Zuwegung zu den Grundstücken 18, 20, 20 A und 22)
Moosholzweg
Oberer Weg
Pixhaier Weg
Ringstraße
Unterer Weg

Ortslage Wildemann:

Reinigungs-klasse I:

Am Badstubenberg (Zuwegung zum Halben Höhenweg)
Am Gallenberg
Am Hüttenberg
Am Sanickel
An der Alten Mühle
Bahnhofstraße
Bohlweg
Clausthaler Straße
Halde-Ernst-August
Heinrich-Schwier-Straße
Hindenburgstraße
Im Sonnenglanz
Im Spiegeltal
Kirchweg
Rasenweg
Schützenstraße
Seesener Straße
Seesener Weg

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Verbindungsweg Schützenstraße 8 - Im Spiegeltal 10
Zuweg zur Schule von der Spiegeltaler Straße zur Schützenstraße
Zuwegung zur Straße „Am Badstubenberg“ von der „Innerstestraße“, Haus Nr. 7 bis 8
Verbindungsweg „Innerstestraße“ - Straße „Am Badstubenberg“ (Einmündung bei Haus Nr. 6)
Treppe Sonnenglanz
Verbindungsweg Clausthaler Straße - Harzer Gleitlager
Verbindungsweg vom Kirchweg zum Gallenberg (Haus Nr. 16)

**Ortslage Schulenberg im Oberharz
(inkl. Ober- und Mittelschulenberg sowie Festenburg):**

Reinigungsklasse I:

Auf der Höhe
Im Stillen Winkel
Lärchenweg
Lindenweg
Oberschulenberg
Ortsstraße Festenburg
Ostlandplatz
Richard-Böhm-Straße
Rudolf-Keune-Straße
Seeblick
Tannenhöhe
Unter den Birken
Wiesenbergstraße

Gehwege gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz der Straßenreinigungssatzung:

Verbindungsweg zwischen Wiesenbergstraße und Seeblick
Verbindungsweg zwischen Richard-Böhm-Straße und Wiesenbergstraße